

Aktenzeichen:
11 RV 1200/59

I m N a m e n d e s V o l k e s

Zugestellt:

In Sachen

- a) dem Revisionskläger
am 1. Februar 1961,
b) dem Revisionsbeklagten
am 31. Januar 1961.

Beklagten und Revisionsklägers,

gegen

Kläger und Revisionsbeklagten,

hat der 11. Senat des Bundessozialgerichts
ohne mündliche Verhandlung nach § 124 Abs. 2
in Verbindung mit § 153 Abs. 1 und § 165 des
Sozialgerichtsgesetzes, am 18. Januar 1961
unter Mitwirkung von

Bundesrichter S o n n e n b e r g
als Vorsitzendem,

Bundesrichter Dr. S c h w a n k h a r t
und Bundesrichter Dr. K r e b s
als weiteren Berufsrichtern,

Bundessozialrichter L e h m a n n
und Bundessozialrichter J e l l i n g h a u s
als ehrenamtlichen Beisitzern,

für Recht erkannt:

Das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts
vom 16. September 1959 wird aufgehoben; die
Sache wird zu neuer Entscheidung an das Lan-
dessozialgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen.



- 2 -

G r ü n d e :

I

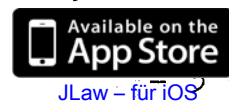
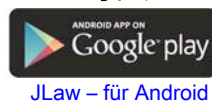
Die Landesversicherungsanstalt Hessen, KB-Abteilung, bewilligte dem Kläger mit Bescheid vom 28. Februar 1950 wegen "weitgehender Behinderung im rechten Ellenbogengelenk für Beuge-, Streck- und Drehbewegungen; Herabsetzung der Bewegungsfähigkeit im rechten Handgelenk und der Kraft in der rechten Hand sowie Verringerung der Arm- und Handmuskulatur rechts" als Leistungsgrund nach dem Körperbeschädigten-Leistungsgesetz (KBLG) eine Rente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von 40 v.H. Diesem Bescheid lag die ärztliche Untersuchung des Klägers durch Dr. J. v. v. vom 9. Dezember 1949 zugrunde. In dem Bescheid vom 12. März 1951 wurden die Versorgungsbezüge des Klägers unter Beibehaltung der bisherigen Schädigungsfolgen und des bisherigen Grades der MdE nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) festgestellt (Umanerkennung). Im Berufungsverfahren (nach altem Recht) sprach das Oberversicherungsamt (OVA) Darmstadt dem Kläger eine Rente nach einer MdE von 50 v.H. zu, weil der Kläger durch die Schädigungsfolgen in seinem Beruf als Drahtzieher besonders betroffen sei.

Bei der Nachuntersuchung des Klägers im Februar 1954 vertrat Dr. Z. v. v. die Auffassung, im Vergleich zu dem Vorgutachten vom Dezember 1949 habe sich das Befinden wesentlich gebessert; es sei zwar die Beweglichkeit des Ellenbogengelenks nicht wesentlich besser, es sei aber im Unterarmdrehgelenk eine deutliche Besserung der Bewegungsfähigkeit nachzuweisen, eine nennenswerte Bewegungseinschränkung des rechten Handgelenks sei nicht mehr festzustellen, auch eine Muskelabmagerung bestehe nicht mehr.

In dem "Neufeststellungsbescheid" nach § 62 Abs. 1 BVG vom 16. Oktober 1954 führte das Versorgungsamt nur noch "Bewegungseinschränkung im rechten Ellenbogengelenk, Narben am rechten Ellenbogen" als Schädigungsfolge an und stellte den Grad der MdE vom 1. Dezember 1954 an auf 30 v.H. fest.



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 3 -

Das Sozialgericht (SG) Darmstadt sprach dem Kläger mit Urteil vom 1. Dezember 1955 eine Rente nach einer MdE von 40 v.H. zu; es führte aus, die Befunde hätten sich zwar wesentlich gebessert, die "Neufeststellung" der Rente sei daher berechtigt gewesen, es sei jedoch eine MdE von 40 v.H. angemessen, da der Kläger durch die Schädigungsfolgen in seinem Beruf besonders betroffen sei.

Mit der Berufung bestritt der Kläger, daß sich die Schädigungsfolgen wesentlich gebessert hätten; er begehrte, wie früher, eine Rente nach einer MdE von 50 v.H. Das Landessozialgericht (LSG) hob mit Urteil vom 16. September 1959 das Urteil des SG Darmstadt und den Bescheid vom 1. Dezember 1955 (Neufeststellungsbescheid) auf. Es führte aus, die Voraussetzungen für eine Neufeststellung der Rente nach § 62 Abs. 1 BVG seien nicht gegeben, die Verhältnisse hätten sich nicht wesentlich geändert; die "vermeintliche" Besserung der Bewegungsfähigkeit im Unterarmdrehgelenk wirke sich praktisch nicht aus, weil sich die Beuge- und Streckfähigkeit des Ellenbogengelenks nicht wesentlich gebessert habe.

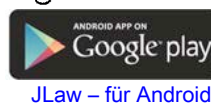
Das Urteil des LSG wurde dem Beklagten am 1. Oktober 1959 zugestellt. Der Beklagte legte am 27. Oktober 1959 Revision ein und beantragte,

das Urteil des Hessischen LSG vom 16. September 1959 aufzuheben und die Sache zu neuer Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Der Beklagte begründete die Revision am 27. November 1959. Er führte aus, das LSG habe eine wesentliche Änderung der Verhältnisse verneint, obgleich das Gutachten des Dr. Z====, das allein dem LSG vorgelegen habe, eine wesentliche Besserung der Befunde bejaht habe; das LSG habe nicht ohne weiteres annehmen dürfen, die Besserung der Beweglichkeit im Unterarm des Klägers sei praktisch wertlos; es habe diese Feststellung jedenfalls nicht ohne Anhörung eines Arztes treffen dürfen, das LSG habe die Verfahrensvorschriften der §§ 103 und 128 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) verletzt.



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Der Kläger beantragte,

die Revision als unzulässig zu verwerfen.

Die Beteiligten erklärten sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden (§ 124 Abs. 2 SGG).

II

Die Revision ist nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft; der Beklagte rügt zu Recht, das Verfahren des LSG leide an wesentlichen Mängeln.

Das LSG hat festgestellt, die Voraussetzungen für eine "Neufeststellung" der Rente nach § 62 Abs. 1 BVG seien nicht erfüllt, die Verhältnisse hätten sich nicht wesentlich geändert; es hat jedoch diese Feststellung ohne ausreichende Unterlagen getroffen.

Das LSG ist davon ausgegangen, daß zwar eine Besserung der Bewegungsfähigkeit im Unterarmdrehgelenk des Klägers vorgelegen habe, es hat aber angenommen, daß sich diese Besserung "praktisch" nicht auswirke, weil die Beuge- und Streckfähigkeit des Ellenbogengelenks nach wie vor eingeschränkt sei, auch bei Drehbewegungen komme es auf die Beuge- und Streckfähigkeit des Ellenbogengelenks entscheidend an.

Das LSG hat für die Feststellung, die Besserung der Bewegungsfähigkeit im Unterarmdrehgelenk sei praktisch wertlos, keine medizinischen Unterlagen gehabt. Der Sachverständige Dr. Z==== hat eine wesentliche Änderung der Befunde bejaht; er hat dies auch begründet und ausgeführt, daß im Jahre 1949 eine starke Einschränkung der Rotationsbewegungen des Unterarms im Ellenbogengelenk festgestellt worden sei, während diese Drehbewegungen jetzt praktisch frei seien; er hat ferner darauf hingewiesen, daß auch im Bereich des rechten Handgelenks keine nennenswerte Bewegungseinschränkung mehr zu verzeichnen sei und auch keine Muskelabmagerung als Zeichen einer wesentlichen Herabsetzung der groben Kraft mehr vorliege. Andere Gutachten zur Frage der Befundänderungen haben nicht vorgelegen.



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

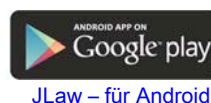
- 5 -

Das LSG hat unter diesen Umständen nicht ohne weiteres annehmen dürfen, die Besserung der Drehbeweglichkeit im Unterarm habe für die Funktion des Armes und der Hand des Klägers keinen wesentlichen Wert, weil sich die Fähigkeit, den Arm im Ellenbogengelenk zu beugen und zu strecken, nur in geringem Maße gebessert habe. Das LSG hat die Frage, ob der Kläger, wenn er jetzt bei noch eingeschränkter Beweglichkeit im Ellenbogengelenk wenigstens die Hand ausgiebig rotieren lassen kann, die verlorene Funktionsmöglichkeit von Arm und Hand zum Teil zurückgewonnen hat und die weitere Frage, ob und gegebenenfalls in welcher Weise und welchem Umfang sich die Fähigkeit des Klägers, Arm und Hand zu gebrauchen, gebessert hat, nicht entscheiden dürfen, ohne sich insoweit auf ein ärztliches Gutachten stützen zu können. Wenn das LSG dem Gutachten des Dr. Z=====nicht hat folgen wollen, weil es die Schlußfolgerung dieses Arztes, die Befunde hätten sich wesentlich gebessert, nicht als genügend erläutert und begründet angesehen hat, so hat es seine medizinischen Unterlagen ergänzen müssen. Das LSG hat jedenfalls die hier bedeutsamen Fragen, die im wesentlichen auf medizinischem Gebiet gelegen haben, nicht aus eigener "Sachkunde" entscheiden dürfen, es hat sich vielmehr der besonderen Fachkunde eines Arztes bedienen müssen, um sich ein zuverlässiges Urteil über die Befundänderungen und ihre Auswirkungen zu verschaffen. Es hat, wenn es ohne die notwendigen medizinischen Unterlagen angenommen hat, der angefochtene Bescheid sei rechtswidrig, die Grenzen seines Rechts, über das Gesamtergebnis des Verfahrens frei zu entscheiden, überschritten; es hat damit § 128 SGG verletzt; es hat gleichzeitig auch seine Pflicht, den Sachverhalt von Amts wegen aufzuklären, nicht erfüllt und damit gegen § 103 SGG verstoßen. (vgl. auch Urteil des BSG vom 2.6.1959 SozR Nr. 33 zu § 103 SGG). Der Beklagte hat den Verstoß gegen die §§ 128 und 103 SGG in der nach § 164 Abs. 2 SGG gebotenen Form gerügt. Die Revision ist auch frist- und formgerecht eingelegt, sie ist daher zulässig.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

Die Revision ist auch begründet. Es ist möglich, daß das LSG, wenn es die Verfahrensvorschriften richtig anwendet, zu einem anderen Ergebnis kommt. Das Urteil des LSG ist daher aufzuheben. Der Senat kann nicht selbst entscheiden, da hierzu noch tatsächliche Feststellungen erforderlich sind. Die Sache ist daher zu neuer Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG).

Die Kostenentscheidung bleibt dem abschließenden Urteil vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)